

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 3/11 S

L 19 R 783/08 (Bayerisches LSG)
S 6 R 4389/07 (SG Bayreuth)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und die Richterin Dr. Oppermann
beschlossen:

Die Anträge der Klägerin und ihres Bevollmächtigten, für ein Verfahren der Nichtzu-
lassungsbeschwerde gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 22. Dezember 2010 über die Zurückweisung des Bevollmächtigten als nicht ver-
tretungsbefugt Prozesskostenhilfe zu bewilligen, werden abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerden der Klägerin und ihres Bevollmächtigten gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 22. Dezember 2010 werden als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Das Bayerische LSG hat mit Beschluss vom 22.12.2010 den Bevollmächtigten der Klägerin als Prozessbevollmächtigten in dem Verfahren L 19 R 783/08 zurückgewiesen, nachdem dieser im Schreiben vom 26.11.2010 mitgeteilt hatte, er sei mit der Klägerin weder verwandt noch verwägert und auch nicht mehr mit ihr verlobt.
- 2 Gegen diesen Beschluss haben die Klägerin und ihr Bevollmächtigter in einem gemeinsam unterzeichneten Schreiben vom 26.12.2010 "Beschwerde, ggf. Nichtzulassungsbeschwerde" zum Bayerischen LSG eingelegt. Nach nochmaligem Hinweis des Gerichts, dass der Beschluss vom 22.12.2010 unanfechtbar sei, hat die Klägerin mit Schreiben vom 1.2.2011 dem LSG mitgeteilt, "meine/unsere Beschwerde (in Form eines isolierten PKH-Gesuches)" solle in diesem Fall als Nichtzulassungsbeschwerde gelten; daraufhin hat das LSG die Schreiben dem BSG zur Entscheidung zugeleitet.
- 3 Der Antrag der Klägerin auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) zur Durchführung eines Beschwerdeverfahrens vor dem BSG gegen den Beschluss des Bayerischen LSG vom 22.12.2010 ist abzulehnen. Nach § 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) kann einem Beteiligten für ein Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Der Beschluss über die Zurückweisung des Bevollmächtigten als nicht vertretungsbefugt ist nach der ausdrücklichen Anordnung in § 73 Abs 3 Satz 1 SGG "unanfechtbar"; ein gesondertes Beschwerdeverfahren gegen diesen Beschluss ist daher nicht statthaft und somit ohne Aussicht auf Erfolg.
- 4 Die Beschwerden der Klägerin und ihres Bevollmächtigten gegen den Beschluss des Bayerischen LSG vom 22.12.2010 sind unzulässig, denn sie sind - wie bereits ausgeführt - nicht statthaft. Hinzu kommt, dass sie auch nicht von einem beim BSG vertretungsbefugten Prozessbevollmächtigten (das sind gemäß § 73 Abs 4 SGG insbesondere Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt) eingelegt



worden sind. Die Rechtsbehelfe sind daher in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.

- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 und 4 SGG.

